

Satzung des Burgkemnitzer Sportvereins "Heide 90" e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen BSV "Heide 90".
Er hat seinen Sitz in Burgkemnitz.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bitterfeld eingetragen.

§ 2

Er realisiert gemeinnützige Zwecke und strebt einen föderativen Charakter an.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Burgkemnitzer Sportverein "Heide 90" e.V. mit Sitz in Burgkemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

Ziel der Vereinigung ist:

1. Aktiv zur Entwicklung von Körperkultur und Sport beizutragen,
2. den Breitensport in bekannten und neuen Formen zur allgemeinen, vielseitigen und spezifischen sportlichen Betätigung zu entwickeln und die selbständigen, individuellen sportlichen Aktivitäten der Bürger zu unterstützen,
3. eng zusammenzuarbeiten mit allen demokratischen Parteien, Organisationen und Bewegungen, die Körperkultur und Sport fördern,
4. der gewählten Gemeindevertretung, den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen Anregungen und Vorschläge zur Berücksichtigung des Sports in der Gesetzgebung und Haushaltsplanung bzw. in betrieblichen Vereinbarungen zu geben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand erwerben, sofern sie sich zu dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.
Für Jugendliche unter 14 Jahren ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahmegebühr beträgt die doppelte Höhe des Monatsbeitrages.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben.
Der Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für mindestens das laufende

Vierteljahr entrichtet hat.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde beim Rechtsausschuß möglich. Er entscheidet endgültig.

§ 4

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder des Vereins

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragssenkung befreit.

Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder des Vereins werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell und materiell unterstützen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- sich in der von ihm gewünschten Sportart oder allgemeinen Sportgruppen im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch seine körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden,
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen teilzunehmen,
- bei entsprechenden sportlichen Leistungen für Wettkämpfe und Meisterschaften nominiert zu werden,
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte kostenlos zu nutzen,
- den Versicherungsschutz bei Sportunfällen in Anspruch zu nehmen.
- Lehrgänge und Bildungseinrichtungen des Sportbundes zur Aus- und Weiterbildung bzw. sportlichen Vervollkommnung zu nutzen,
- mit Vollendung des 14. Lebensjahres an der Wahl der Organe des Vereins teilzunehmen und sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres um eine Kandidatur in Wahlfunktion des Vereins zu bewerben,
- an alle Leitungen, Vorstände, Revisions- und andere Kommissionen direkt Vorschläge und Fragen zu richten, auf Antworten und Klärungen zu bestehen und Kritik ohne Ansehen der Personen zu üben,
- teilzunehmen, wenn in den Leitungen und Organen des Vereins Beschlüsse über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten gefaßt wurden,

- den Verein zu wechseln und sich in mehreren Sportarten zu betätigen.

§ 6

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- für Ethik und Moral des Sports zu wirken,
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Organisationslebens einzutreten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
- die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung, Ausschluß oder Ableben.

Eine Streichung erfolgt durch den Vorstand des Vereins, wenn das Mitglied durch eigenes Verschulden mehr als 6 Monate keinen Beitrag entrichtet hat.

Der Ausschluß kann durch die Mitgliederversammlung des Vereins bzw.

Delegiertenkonferenz durch Mehrheitsbeschluß erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen das Statut verstoßen hat.

An Disziplinarmaßnahmen können getroffen werden:

1. Erteilung einer Mißbilligung oder Sperre vom Sportbetrieb durch den Sektionsleiter oder durch die Mitgliederversammlung.
2. Erteilung von Auflagen durch die Mitgliederversammlung, die schriftlich mitzuteilen sind.
3. Verhängung eines Reuegeldes von max. **2,5 EUR** z.B. bei Vergehen, unsportlichem Verhalten sowie bei Verletzung von Startverpflichtungen.
4. Bei bewußter ökonomischer Schädigung des Vereins ist Schadensersatz in voller Höhe des Schadens zu zahlen.
5. Bei Nichtantreten einer Mannschaft ohne vorherige Abstimmung, verursacht durch unentschuldigtes Fehlen eines Spielers, hat dieser die fällige Strafgebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Finanzierungsgrundsätze

1. Der Verein erhebt einen **Monatsbeitrag**, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Verein finanziert sich durch:
 - die Beiträge seiner Mitglieder,
 - Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen u. a. sowie durch die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder, die in vollem Umfange dem Verein zur Verfügung stehen,
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen,

- Werbung in In- und Ausland,
 - Startgelder bei internationalen Sportveranstaltungen,
 - Zuwendungen aus staatlichen Mitteln,
 - Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen,
 - Kredite, insbesondere zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
 4. Der Vorstand erarbeitet zur jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und legt den Finanzierungsplan für das kommende Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Finanzierungsplan.

Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder und konzentriert sich in seiner Arbeit auf die Interessen der Bürger der Gemeinde Burgkernitz. Das bezieht sich besonders auf:

- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sektionen und allgemeinen Sportgruppen und die Unterstützung der Wettkampftätigkeit,
- das Bereitstellen von Sportanlagen, Trainingsstätten und -geräten,
- die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter sowie Trainer,
- das kulturelle Gemeinschaftsleben der Mitglieder,
- die Eigenerwirtschaftung von Mitteln,
- feste Beziehungen zu den Betrieben, Genossenschaften, Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse,
- die Werbung für eine sportliche Betätigung der Bürger,
- die Unterstützung anderer Organisationen und Institutionen bei der Organisation des Sporttreibens.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten des Vereins
 - dem Stellvertreter des Präsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - dem Kulturwart
 - dem Schrift- und Pressewart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der Präsident, Stellvertreter, Schatzmeister, der Jugendwart, der Kulturwart und der Schrift- und Pressewart. Der Präsident ist alleinvertretungsbefugt, die übrigen Vorstandsmitglieder dürfen nur gemeinsam den Verein vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren

gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder 25 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Über Beschlüsse ist grundsätzlich ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung, welche 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung jedes Vereinsmitglied erhalten muß. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisionskommission,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltplanes,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von MitgErnennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlußfassung über Anträge,
- Auslösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als

Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal einzuberufen.

Aufgaben und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder.

1. Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er hat die Gesamtaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Stellvertreter des Präsidenten vertritt diesen im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Alle Ausgänge dürfen nur auf Anweisung des Präsidenten geleistet werden. Der Schatzmeister ist für den Bestand und die gesicherte Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
4. Der Jugendwart ist für die Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie sonstiger Veranstaltungen verantwortlich, die die Kinder und jugendlichen Mitglieder des Vereins betreffen.
5. Der Kulturwart leitet die Organisation aller nichtsportlichen Veranstaltungen, die das Vereinsleben fördern und beleben.
6. Der Schrift- und Pressewart ist für den Schriftverkehr und die Protokollführung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein gegenüber der Presse.

§ 12

Revisionskommission und Rechtsausschuß

1. Die Revisionskommissionen sind von den Vorständen und Leitungen unabhängige Kontrollorgane der Mitglieder. Sie werden durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz gewählt und sind diesen rechenschaftspflichtig.
2. Die Mitglieder der Revisionskommissionen können nicht Mitglieder der Vorstände und Leitungen sein.
3. Die Revisionskommissionen sind verantwortlich für regelmäßige Kontrollen.
 - der Einhaltung des Statuts, der demokratischen Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen, der regelmäßigen Rechenschaftslegung der Vorstände und Leitungen
 - der Planung, Bilanzierung, Verwendung und Nachweisführung aller finanziellen Mittel und materiellen Fonds auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzrichtlinien des Vereins

- der Rechenschaftslegung über die Verwendung und Nutzung des Eigentums des Vereins, einschließlich des von anderen Rechtsträgern überlassenen Eigentums.

Die Kontrollergebnisse sind jährlich in der Mitgliedervollversammlung auszuwerten.

4. Die Revisionskommissionen sind berechtigt :
- durch ihre Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen der Vorstände mit beratender Stimme teilzunehmen
 - bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen,
 - wahrheitsgemäße Auskunft zu verlangen und bei Verstößen Auflagen zu erteilen und die Behebung der Mängel zu kontrollieren.

Die Revisionskommissionen sind verpflichtet, bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Vereins darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 13

Der Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß ist ein von dem Vorstand des Vereins berufenes Organ.

Er hat die Aufgabe,

- Streitfälle zwischen Mitgliedern, die durch die jeweilig Beteiligten nicht beigelegt werden können, auf der Grundlage des Statuts zu klären und zu entscheiden
- Entwürfe von Verträgen und Vereinbarungen vor der Beschlußfassung zu begutachten.

§ 14

Auszeichnungen für Verdienste im Sport und Verein

Zur Würdigung hervorragender Leistungen werden Auszeichnungsmöglichkeiten genutzt wie:

- Vereinsnadeln in Verbindung mit der Mitgliedschaft
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsident als die höchste Ehrung des Vereins.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Über alle Ehrungen ist ein Ehrungsverzeichnis zu führen.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Änderungsbeschlusses ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Burgkernitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluß über die Auflösung ist dem zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übersenden.

Die vermögensrechtlichen und weiteren Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.

Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.

Der Vorstand ist verpflichtet, im Falle der Überschuldung die Einleitung der Gesamtvollstreckung beim Gericht zu beantragen.

Wird die Pflicht zur Stellung des Antrages schuldhaft verletzt, sind die Vorstandsmitglieder für einen dadurch entstandenen Schaden als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.04.2003 beschlossen worden.

11.04.2003

Simone Rieumichen

Ullrich, Erika

C. Reinhardt

Silberke, Dora

M. Wenzke

Schulze

Göbel

Kühn

Jaldow B.

Hejskal, B.

Winn Jürg

Bruno W. Loh